Vorarlberg
unser Land

Wissenswertes „rund um den Rauchfangkehrer“

Dieses Merkblatt richtet sich vor allem an Privathaushalte, die üblicher Weise mit dem Rauchfangkehrer zu tun haben. Wir erheben im Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir wollen vielmehr grundlegende Informationen zu den häufig gestellten Fragen liefern:

„Wie oft muss ich meine Heizungs-/Feuerungsanlage kehren und/oder überprüfen lassen?“
„Wer darf kehren und überprüfen?“
„Was kostet mich das?“

Inhalt

Kehr- und Überprüfungsfristen von Heizungs-/Feuerungsanlagen nach der Vorarlberger Feuerpolizeiordnung	**3**
Tätigkeitsbereich und Informationspflichten des „öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrers“ nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	**4**
Höchsttarifverordnung nach der GewO 1994	**4**
Kehrgebietsverordnung nach der GewO 1994 und Rauchfangkehrerwechsel	**5**
Messung der Abgaswerte der Heizungsanlagen nach der Vorarlberger Luftreinhalteverordnung	**5**
Berechnungsbeispiele	**7**
Rechtsquellen und zuständige Fachabteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung	**10**

Anlage:

Kehrgebietseinteilung Vorarlberg

Das Informationsblatt bezieht sich nur auf landesgesetzlich vorgegebene sicherheitsrelevante Tätigkeiten, welche ausschließlich dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer zur Durchführung vorbehalten sind und von diesem auch entsprechend eingehalten werden müssen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Formulierung „öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“ verzichtet und der Begriff durch „Rauchfangkehrer“ ersetzt.

Kehr- und Überprüfungsfristen von Heizungs-/Feuerungsanlagen nach der Vorarlberger Feuerpolizeiordnung

Die Anzahl der durchzuführenden Kehrungen bzw. Überprüfungen hängt in erster Linie von der Art der Heizungs-/Feuerungsanlage (Einzelfeuerstätte oder Zentralheizungsanlage) und der Art des verwendeten Brennstoffes ab.

Die Kehrung und Überprüfung der Heizungs-/Feuerungsanlagen hat durch den zuständigen Rauchfangkehrer zu erfolgen. Gasfeuerstätten können auch von anderen befugten Gewerbetreibenden gekehrt werden.

Der Rauchfangkehrer oder der sonst dazu befugte Gewerbetreibende hat die Durchführung und den Zeitpunkt der Kehrung durch Eintragung in das **Rauchfangkehrerbuch** (erhältlich bei der Gemeinde) oder sonst in geeigneter Weise zu bestätigen.

Eine Übersicht über die Kehrintervalle bietet die folgende Tabelle:

Heizungs-/Feuerungsanlage für	Überprüfung	Kehrung (ganzjährig in Betrieb)	Kehrung (nicht ganzjährig in Betrieb)
Feste und flüssige Brennstoffe (ausgenommen Heizöl „leicht“ und „extra leicht“)	---	alle **drei** Monate	**einmal** während und **einmal** außerhalb der Heizperiode
Heizöl „leicht“ und „extra leicht“	---	alle **sechs** Monate	**einmal** im Jahr
Gas (Erdgas, Flüssiggas)			
- Raumluftabhängige Anlage	**jährlich**	wenn notwendig	
- Raumluftunabhängige Anlage*	**alle zwei Jahre**	wenn notwendig	
Selten benutzte Feuerungsanlagen, zB offener Kamin, Rauchkammern	**jährlich**	**einmal** im Jahr, sofern benutzt	

* Gasfeuerungsanlage, bei der die Verbrennungsluft aus dem Freien zugeführt wird

Tätigkeitsbereich und Informationspflichten des „öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrers“ nach der Gewerbeordnung 1994

Der Tätigkeitsbereich des Rauchfangkehrers umfasst sicherheitsrelevante Tätigkeiten, dies sind insbesondere landesgesetzlich angeordnete Überprüfungen der Feuerungs-, Rauch- und Abgasanlagen, Feuerstätten, Fänge und Verbindungsstücke (darunter fällt auch die Überprüfung unter Zuhilfenahme von Kehrgeräten), darüber hinaus aber auch die dabei zur Gefahrenabwehr zeitlich unmittelbar vorgenommenen Kehrmaßnahmen, und sonstige Tätigkeiten wie wartungsbedingtes Kehren, Reinigen, Abgasmessungen, Ausschleifen und Dichten, Wartungen und Montagetätigkeiten.

Nur Rauchfangkehrer, die zur Durchführung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten berechtigt sind, dürfen die Bezeichnung *„öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer“* führen.

Die öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer haben klar und verständlich zu informieren, zu welchen Tätigkeiten sie durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtet sind sowie welche Tätigkeiten ihnen vorbehalten sind.

Höchsttarifverordnung nach der Gewerbeordnung 1994

Der Landeshauptmann hat Höchsttarife festzulegen. Dabei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen.
Die letztmalige Novellierung der Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung erfolgte mit Inkrafttreten vom 13.2.2025.

Der Rauchfangkehrer darf pro Kehrobjekt mit eigener Hausnummer grundsätzlich pro Termin einen Objekttarif verrechnen. Mit dem Objekttarif werden die Verwaltungsarbeiten, die Stehzeiten, die Meldeverpflichtungen nach der Feuerpolizeiordnung und die anteiligen Wegekosten des Rauchfangkehrers sowie die Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge und betrieblichen Anlagen durch den Rauchfangkehrer pauschal abgegolten.

Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei Barzahlung unaufgefordert nach jeder Kehrung oder Überprüfung einen Beleg auszuhändigen. Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf dessen Verlangen hin unentgeltlich eine Rechnung auszustellen, aus der die Ermittlung der Preise für die Leistungen, gegliedert nach den einzelnen Tarifpositionen, je Objekt und Kalenderjahr, zu ersehen ist.
Das Entgelt ist, sofern nicht die Zahlungspflicht eines anderen nachgewiesen wird, vom Inhaber des Gebäudes oder der Wohnung zu entrichten.
Bei den in der Verordnung festgelegten Tarifen handelt es sich um Bruttobeträge.

Etwaige Übertretungen nach der Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen. Sofern der begründete Verdacht einer Übertretung besteht, steht es dem Zahlungspflichtigen frei, die Rechnung des Rauchfangkehrers der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Mit Unterstützung der Landesinnung der Rauchfangkehrer bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg wurden **Berechnungsbeispiele** erstellt.

Kehrgebietsverordnung nach der Gewerbeordnung 1994 und Rauchfangkehrerwechsel

Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung (Kehrgebiete) für die Ausübung des Gewerbes der Rauchfangkehrer hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten zu verfügen. Hinsichtlich der sonstigen Tätigkeiten der Rauchfangkehrer hat der Landeshauptmann keine gebietsweise Abgrenzung (Kehrgebiete) zu verfügen.
Eine Liste der Kehrgebiete mit den jeweils zuständigen Rauchfangkehrerbetrieben bietet das Dokument „Kehrgebietseinteilung“ der Innung der Rauchfangkehrer bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg.

Ein Wechsel des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers ist grundsätzlich nur innerhalb des Kehrgebietes möglich. Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, so ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig.

Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich und unentgeltlich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an die Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Messung der Abgaswerte der Heizungsanlagen nach der Vorarlberger Luftreinhalteverordnung

Die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffemissionen ist ein wichtiges Ziel des vorsorglichen Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes. Die derzeit geltenden Regelungen sind im Vorarlberger Luftreinhaltegesetz und in der Vorarlberger Luftreinhalteverordnung angeführt.

Eine regelmäßige Messung der zulässigen Abgasemissionen bzw. der Abgasverluste erfolgt grundsätzlich bei Zentralheizungsanlagen (bei den Brennstoffen Öl und Gas erst ab 7 kW Leistung). Es erfolgt auch eine Kontrolle auf die Verwendung zulässiger Brennstoffe.

Die entsprechenden Überprüfungen bzw. Messungen dürfen nur vom zuständigen, von der jeweiligen Gemeinde bestellten **Überwachungsorgan** (in der Regel ein Rauchfangkehrer) vorgenommen werden. Diese Kontrollen erfolgen somit durch ein behördliches Organ der Gemeinde. Diese Überprüfungen sollen möglichst während der Heizperiode und ohne Vorankündigung erfolgen. Anlassbezogene, außerordentliche Überprüfungen und ergänzende Abgasmessungen sind jederzeit und auch vor Ablauf der Mindestfristen möglich. Festgestellte Mängel sind in einer angemessenen Frist beheben zu lassen. Das zuständige Überwachungsorgan muss bei festgestellten Mängeln auch eine kostenpflichtige Nachprüfung durchführen.

Die Überwachungsorgane werden auch beratend tätig: So erfolgt im Rahmen einer Sichtkontrolle oder auf Anfrage eines interessierten Bürgers eine fachmännische Beratung zur richtigen Bedienung und optimalen Einstellung einer Heizungsanlage.

Für diese Messungen und Prüfungen werden, außer bei einer Nachprüfung, keine Kosten verrechnet; die Kosten tragen das Land Vorarlberg und die zuständige Gemeinde.

Bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW sind regelmäßige **Inspektionen** durchführen zu lassen. Diese Inspektionen bezwecken die Senkung des Energieverbrauchs. Näheres ist in der Bautechnikverordnung geregelt.

<u>Einen Überblick über die Messintervalle bietet die folgende Tabelle:</u>

Brennstoff	Leistung [kW]	Überwachung der Heizungsanlagen (Luftreinhalteverordnung)
Gas, Heizöl „leicht“ und „extraleicht“	kleiner 7 kW	**keine** regelmäßige Überprüfung
	7 kW - 50 kW	Messung **alle zwei Jahre**
* Holzbrennstoffe	alle Leistungen	Messung **alle zwei Jahre**
Brennstoffunabhängig bei allen Heizungsanlagen	alle Leistungen	anlassbezogene Überprüfungen und Beratung "Richtig Heizen"

* naturbelassen und bei Stückgut und Presslingen zusätzlich trocken

Berechnungsbeispiele

Beispiel 1: Einfamilienhaus mit vier Geschossen (Keller, EG, OG und DG)

Heizungsanlage: Zentralheizung (Holzvergaserkessel) mit festem Brennstoff (Holz); der Fang durchläuft alle vier Geschosse; nicht ganzjähriger Betrieb; Verbindungsstück 100 cm + 1 Rohrwinkel

Hinweis: Der Objekttarif darf pro Termin verrechnet werden.

Kehrfristen: einmal während und einmal außerhalb der Heizperiode

TP 1	Kehren von Feuerstätten für feste Brennstoffe (Stundenlohn I Arbeitsaufwand geschätzt: 45 Minuten)	€ 51,82
TP 4	Kehren nicht steigbarer Fänge in Kehrobjekten mit zentraler Feuerungsanlage Grundgebühr und Geschossgebühr	€ 14,05
TP 6	Kehren nicht steigbarer Verbindungsstücke	€ 2,90
TP 13	Objekttarif	€ 9,84

Kosten pro Kehrung	**€ 78,61**
Jährliche Kosten	**€ 157,22**

Beispiel 2: Einfamilienhaus mit vier Geschossen (Keller, EG, OG und DG)

Heizungsanlage: Zentralheizung mit flüssigem Brennstoff (Heizöl „extra leicht“), bis 25 kW; der Fang durchläuft alle vier Geschosse; nicht ganzjähriger Betrieb; Fang wird von unten aus gekehrt; Verbindungsstück 100 cm + 2 Rohrwinkel

Kehrfristen: einmal jährlich

TP 2	Kehren von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe, ausgenommen Flüssiggas ohne Brennwerttechnik bis 25 kW	€ 27,68
TP 4	Kehren nicht steigbarer Fänge in Kehrobjekten mit zentraler Feuerungsanlage Grundgebühr und Geschossgebühr	€ 14,05
TP 6	Kehren nicht steigbarer Verbindungsstücke	€ 2,90
TP 13	Objekttarif	€ 9,84
§ 3 Abs. 1 lit. a	Zusätzliches Entgelt für das Kehren des Fanges von unten aus	€ 6,91

Kosten pro Kehrung bzw. jährliche Kosten	**€ 61,38**

Beispiel 3: Einfamilienhaus mit drei Geschossen (Keller, EG und OG)

Heizungsanlage 1:	Heizungsanlage 2:
Zentralheizung mit Gas	Einzelfeuerstätte mit festem Brennstoff
raumluftabhängige Feuerungsanlage	Holz (Naturzug)
Verbindungsstück 90 cm + 2 Rohrwinkel	Verbindungsstück 70 cm + 2 Rohrwinkel
der Fang durchläuft alle drei Geschosse	der Fang durchläuft alle drei Geschosse
Fang wird von unten aus gekehrt	nicht ganzjähriger Betrieb
KEINE Kehrung der Feuerstätte durch den Rauchfangkehrer	

Wichtig: Die Feuerstätten sind jeweils an einen Fang angeschlossen. Der Objekttarif darf pro Termin verrechnet werden.
Die bloße Kehrung der Gasfeuerstätte ist nicht tarifgebunden. Gasfeuerstätten können auch von anderen Gewerbetreibenden gekehrt werden. Die Kehrung der Rauch- bzw. Abgasfänge und die Prüfung der Gasfeuerungsanlage ist jedoch dem zuständigen Rauchfangkehrer vorbehalten.

Überprüfungs- und Kehrfristen:	Kehrfristen:
einmal jährlich zu überprüfen und	einmal während und einmal außerhalb
nötigenfalls zu kehren	der Heizperiode

Heizungsanlage 1:

TP 4	Kehren nicht steigbarer Fänge in Kehrobjekten mit zentraler Feuerungsanlage Grundgebühr und Geschossgebühr	€ 11,62
TP 6	Kehren nicht steigbarer Verbindungsstücke	€ 2,90
TP 10	Überprüfung der Gasfeuerungsanlage bei Fremdkehrung	€ 11,50
§ 3 Abs. 1 lit. a	Zusätzliches Entgelt für das Kehren des Fanges von unten aus	€ 6,91

Heizungsanlage 2:

TP 1	Kehren von Feuerstätten für feste Brennstoffe (Stundenlohn I Arbeitsaufwand geschätzt: 30 Minuten)	€ 34,55
TP 3	Kehren nicht steigbarer Fänge von Einzelfeuerstätten Grundgebühr und Geschossgebühr	€ 11,62
TP 6	Kehren nicht steigbarer Verbindungsstücke	€ 2,90
+ TP 13	Objekttarif	€ 9,84

Kosten für die erste Kehrung	**€ 91,84**
Kosten für die zweite Kehrung	**€ 58,91**
Jährliche Kosten	**€ 150,75**

Beispiel 4: Bauernhaus mit vier Geschossen (Keller, EG, OG und DG)

Heizungsanlage:	Feuerungsanlage:
Einzelfeuerstätte (Kachelofen) mit festem Brennstoff (Holz)	Einzelfeuerstätte (Herd) mit festem Brennstoff (Holz)
nicht ganzjähriger Betrieb	nicht ganzjähriger Betrieb
der Fang durchläuft alle vier Geschosse	der Fang durchläuft alle vier Geschosse
kein Verbindungsstück	kein Verbindungsstück

Wichtig: Die Feuerstätten sind jeweils an einen Fang angeschlossen. Der Objekttarif darf pro Termin verrechnet werden.

Kehrfristen: einmal während und einmal außerhalb der Heizperiode

Heizungsanlage und Feuerungsanlage:

TP 1	Kehren von Feuerstätten für feste Brennstoffe (Stundenlohn I Arbeitsaufwand geschätzt (für beide Feuerstätten): 30 Minuten)	€ 34,55
TP 3	(2x) Kehren nicht steigbarer Fänge von Einzelfeuerstätten Grundgebühr und Geschossgebühr	€ 25,24
TP 13	Objekttarif	€ 9,84

Kosten pro Kehrung	**€ 69,63**
Jährliche Kosten	**€ 139,26**

In sämtlichen Beispielen ist grundsätzlich alle zwei Jahre eine Abgasmessung vorgeschrieben. Die Kosten dafür tragen das Land Vorarlberg und die zuständige Gemeinde.

Rechtsquellen und zuständige Fachabteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia)

- Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949 idF. LGBl.Nr. 43/2022
- Verordnung der Landesregierung über die Reinigungsfrist für bestimmte Gasfeuerungsanlagen, LGBl.Nr. 7/2000

Abteilung Umweltschutz (IVe) und nachgeordnet das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

- Landes-Luftreinhaltegesetz, LGBl.Nr. 42/1994 idF. LGBl.Nr. 8/2018
- Luftreinhalteverordnung, LGBl.Nr. 8/2022

Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb)

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF.
- Verordnung des Landeshauptmannes über den Höchsttarif für das Gewerbe der Rauchfangkehrer, LGBl.Nr. 46/2018 idF. LGBl.Nr. 8/2025
- Verordnung des Landeshauptmannes über die gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes, LGBl.Nr. 66/1991

Impressum

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 0
land@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

Stand: 13.2.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.